

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

19. Jahrgang

Letschin, den 13.09.2021

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Bekanntmachung der Wahlbehörde
vom 08.09.2021

2 - 5

I. Termine

Sitzungstermine
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung
Impressum

6
6
7

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin



Bekanntmachung der Wahlbehörde
vom 08.09.2021

Am **26. September 2021** finden gleichzeitig **die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag** sowie die **Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland** statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl des Landrates findet am 17. Oktober 2021 statt.

Die Wahlen dauern **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Letschin (Wahlgebiet) ist in nachfolgend aufgeführte 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin	Brunnenstraße, Fontanestraße, Försterstraße, Groß Neuendorfer Landweg, Hehl, Kienitzer Straße, Koppestraße, Meisterstraße, Parkstraße, Sophienthaler Straße Nr. 01-37 u. 44-53, Straße der Jugend, Weidenweg, Wriezener Straße	Alte Schule Letschin, Karl-Marx-Straße 5
0002	Letschin	August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsweg, Letschiner Birkenweg, Edwin-Hoernle-Straße, Feldstraße, Friedrichstraße, Forstacker, Gartenstraße, Gusower Straße, Hauptgraben, Karl-Marx-Straße, Lindenstraße, Quappendorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schmiedeweg, Siedlung, Küstriner Straße, Solikanter Dorfstraße, Wilhelmsauer Dorfstraße	Boberhaus (im Fontanepark) Gartenstraße 6b
0003	Letschin	OT Steintoch	Gemeinderaum, An der Eichenallee 22
0004	Letschin	OT Groß Neuendorf	Landfrauencafé Straße der Freundschaft 12
0005	Letschin	OT Kienitz OT Sophienthal	Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20
0006	Letschin	OT Ortwig OT Gieshof-Zelliner Loose OT Neubarnim	Gemeinderaum, Wilhelm-Pieck-Straße 1
0007	Letschin	OT Sietzing OT Kiehnwerder	Bauernstube, Sietzinger Dorfstraße 35

Die Wahllokale der Wahlbezirke Letschin Boberhaus (002), Steintoch (003) und Groß Neuendorf (006) sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **05.09.2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Briefwahlvorstand für die Bundestagswahl tritt am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Gebäude des Alten Kino Letschin, Karl-Marx-Straße 2 zusammen. Die Briefwahlvorstände für die Direktwahl des Landrates treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Seelow, Kreishaus, Puschkinplatz 12 zusammen.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Wahl vorzuzeigen, jedoch nicht abzugeben, da sie für eine etwa notwendig werdende Stichwahl gleichfalls Gültigkeit behalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahlraum für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung

Die Stimmabgabe der Wählerin oder des Wählers erfolgt bei der Bundestagswahl zur Abgabe der Erststimme in der Weise, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder sie/er auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und zur Abgabe der Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder sie/er auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und- Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549). Diese Regelung gilt nur für die BT-Wahl, nicht für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Sie haben nur eine Stimme, die Sie nur einmal vergeben können, indem Sie in dem neben dem Bewerber befindlichen Kreis ein Kreuz einsetzen oder auf andere Weise zweifelsfrei Ihren Willen zum Ausdruck bringen.

Als gewählt nach § 72 Absatz 2 i.V.m. § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt der Bewerber, der „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (Anm.: des gesamten Landkreises Märkisch-Oderland) umfasst.“

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am 17.10.2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. „Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der gem. § 72 Absatz 2 Satz 1 die erforderliche Mehrheit erhalten hat.“

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland haben, können im Landkreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Märkisch Oderland oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldewesen der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a einen amtlichen weißlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen hellroten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Gemeinde Letschin) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der hellrote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landratswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldewesen der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen gelben Wahlbrief mit dem hellgrünen Stimmzettel

(im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen gelben Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiter) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der gelbe Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Böttcher
Bürgermeister
Wahlbehörde



I. Termine**Sitzungsplan 2021 – II. Halbjahr (vorläufig)**

Gremium Beginn	<u>Sept.</u>	<u>Okt.</u>	<u>Nov.</u>	<u>Dez.</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	16.09.	-	04.11.	-
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-	05.10. + Finanzklausur	-	02.12.
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	-	12.10.	-	-
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	-	30.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **16. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 16.09.2021**
um **19.00 Uhr**
in der **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.